

Datum: 19.12.2025
Zahl: 902-3/2026

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

| | |
|--------------|-------------------------|
| Sachbereich: | Finanzverwaltung |
| Bearbeiter: | Christian Nagele |
| Telefon: | 04710/2377-13 |
| Fax: | 04710/2377-3 |
| E-Mail: | irschen@ktn.gde.at |

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 18. Dezember 2025, 004-1-5/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|----------------|
| Erträge: | € 5.446.100,00 |
| Aufwendungen: | € 5.120.900,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 40.300,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 149.600,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € 215.900,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---|--------------|
| Einzahlungen: | € 0,00 |
| Auszahlungen: | € 300.900,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € 378.400,00 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dullnig Manfred